

# Satzung der

## World Slackline Federation e.V. (WSFED)

### INHALT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Vereinstätigkeit.....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Kassenprüfer.....	8
§ 13 Ordnungen.....	8
§ 14 Strafbestimmungen.....	8
§ 15 Finanzierung.....	8
§ 16 Datenschutz.....	9
§ 17 Auflösung des Vereins.....	9
§ 18 Sprachregelung.....	9
§ 19 In-Kraft-Treten.....	10

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „World Slackline Federation“ (WSFED).  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Er kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll zukünftig zu einem internationalen Dachverband heranwachsen, der pro Land einen nationalen Verband trägt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Die WSFED verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien der WSFED sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Aufwendungen nach Absatz 5 dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingegangen werden.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Ziel der WSFED ist:

- (1) Den Slacklinesport fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Slacklinens berücksichtigt werden soll.
- (2) Das Bereitstellen einer Informationsplattform für den Slacklinesport, sowie die Erhebung von Daten und Erstellung von Statistiken über den Sport.
- (3) Das Festlegen von Standards, Regeln und Bestimmungen für den Slackline Sport, sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung

- (4) Der Aufbau einer Wettkampfstruktur und das Lizenzieren und Fördern nationaler und internationaler Wettbewerbe.
- (5) Das Erstellen, Bereitstellen und Pflegen einer Weltranglistenstruktur.
- (6) Festlegung von Ausbildungsstandards für Trainern und Übungsleiter, sowie die Vergabe von international anerkannten Lizenzen.
- (7) Zu verhindern, dass Methoden oder Praktiken vorkommen, die die Integrität der Wettbewerbe, sowie der Sportart gefährden oder zu Missbräuchen führen können.
- (8) Die Kontrolle des Sports in all seinen Formen, indem alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Satzung, Reglemente und Entscheide der WSFED verhindern.
- (9) Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspension und des Ausschlusses verboten.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der WSFED können natürliche und juristische Personen sein.
  - a) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder der WSFED können Vereine werden, die in ihrem Land für die Organisation und Kontrolle des Slacklinens verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Land“ auf einen von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten, unabhängigen Staat.
  - b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange der WSFED und des Slacklinesports besonders verdient gemacht haben. Die Gründungsmitglieder erlangen mit der Gründung automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.
  - c) Sonstige rechtsfähige, gemeinnützige Organisationen können auf Antrag Mitglied in der WSFED werden, sofern Ziele und Satzungen denen der WSFED konform sind.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder elektronischen Formular, welches an den Verband zu richten ist.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, der Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrags.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) Im Rahmen der Aufgaben der WSFED ideelle und finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit zu beantragen und
  - b) dessen Einrichtungen und Serviceangebot zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) Die Satzungsregelungen und Ordnungen des Verbandes, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und dessen Zweck zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der WSFED zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie der Aufnahmegebühr, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in einer Beitragsordnung fest zu halten. Die Mitgliedsrechte können grundsätzlich nur ausgeübt werden, wenn die Beiträge entrichtet wurden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband schriftlich fortlaufend über Änderungen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - Die Mitteilung von Anschriftsänderungen
  - Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Bei juristischen Personen: Mitteilung der Änderung der gesetzlichen Vertretung oder der Satzung
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen, bzw. natürlichen Person. Verpflichtungen der WSFED gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
  - a) **Austritt:** Jedes Mitglied kann am Ende eines Kalenderjahres aus der WSFED austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres abgegeben werden. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WSFED und deren Mitgliedern erfüllt hat.
  - b) **Ausschluss:** Der Vorstand kann in folgenden Fällen ein Mitglied ausschließen:
    - Bei Nichteinhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WSFED. Das heißt wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
    - Bei schweren Verstößen gegen die Satzung, den Vereinszweck, Regeln, Weisungen und Entscheide.
    - Bei Verlust der Eigenschaft als repräsentativer Slacklineverein in seinem Land.
    - Bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, sowie schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig, und der Antrag auf Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig vorgelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Vorschläge für das Amt des Kassenprüfers, Auflösung des Vereins, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Entscheidung über Aufnahme weiterer Vorstandsmitglieder und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und Ort legt der Vorstand fest. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder, mit Angabe von Gründen und des Zwecks,

oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - Je einem Vertreter eines Mitgliedervereins (i. d. R. ein Vorstandsmitglied)
  - Den Ehrenmitgliedern
- (4) Mitgliedervereine haben unabhängig von ihrer Größe 1 Stimme. Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ebenso bei schriftlicher Abstimmung sind abgegebene ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen Stimmen.
- (10) Das Stimmrecht kann persönlich, als auch schriftlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes.
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, über Auflösung des Vereins und über Vereinsordnungen.
- g) Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzendem
  - dem stellvertretendem Vorstandsvorsitzendem
  - den Vorstandsbeisitzern (optional)
- (2) Die WSFED wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen.
- (4) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese hauptamtliche Tätigkeit ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei der entsprechenden Wahl des Vorstandsmitgliedes oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die hauptamtliche Tätigkeit wird im Sinne der Gemeinnützigkeit nur Tätigkeiten ausüben, die dem Zwecke des Verbandes (§ 2) dieser Satzung dienen. Bei Missbrauch wird der Vorstand mit hauptamtlicher Tätigkeit entlassen. Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit bzw. für diese restliche Amtszeit.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorstandsvorsitzende, oder mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(10) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenprüfer wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Kandidaten vorschlagen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Wettkampfregeleungen sowie eine Beitragsordnung geben. Diese Ordnungen können jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß dieser Satzung

## **§ 15 Finanzierung**

- (1) Die WSFED finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres wird in den Ordnungen geregelt.

## **§ 16 Datenschutz**

Die digitale Erfassung der Daten (Name, E-Mail, Adresse, Geburtsdatum, ...) erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung der WSFED entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation oder Nachfolgeorganisation der WSFED zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Zwecke (§ 2) dieser Satzung verwenden darf. Trifft dies nicht zu wird der Betrag nach Rückzahlung aller offenen Posten der Stadt Stuttgart zugewandt, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen der WSFED bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.